

Konkursrecht

Übungen Konkursrecht FS 14

Prof. Isaak Meier

Typen von Anfechtungsklagen

SchKG 286: Schenkung und Ähnliches

1 Jahr vor Konkurs/Pfändung

SchKG 287: Überschuldungsanfechtung

Tilgung nicht fälliger Schuld etc.

Gegenbeweis der Unkenntnis der Überschuldung

1 Jahr vor Konkurs/Pfändung

SchKG 288: Absichtsanfechtung

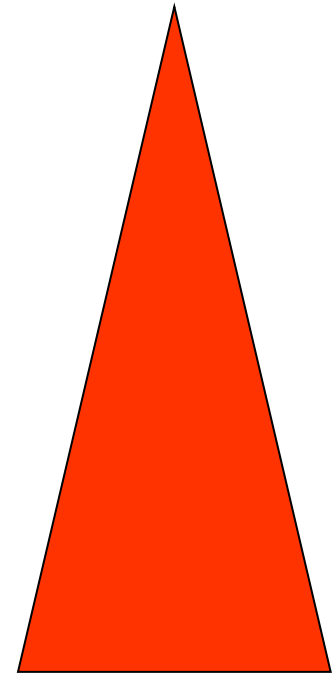
Gläubigerschädigung

Schuldner hat Absicht hierzu

Dritter kann dies erkennen

5 Jahre vor Konkurs/Pfändung

Kleiner
Anwendungsbereich
Leicht zu beweisen



Grosser
Anwendungsbereich
Schwierig zu
beweisen

Schenkungsanfechtung (3)

Gemischte Schenkung

- Massgebend ist allein ein objektiver Massstab von Zuwendung und Gegenleistung im Zeitpunkt der Vornahme (Praxis: Liegenschaft im Schätzungswert von Fr. 100'000.- wird zu Fr. 55'000.- verkauft).
- Kenntnis bzw. Erkennbarkeit des Missverhältnisses ist nicht notwendig.
- Dritter muss lediglich die Differenz von angemessenem Preis zu effektiv bezahltem Preis herausgeben.

Schenkungsanfechtung neues Recht

revSchKG 286 III:

Bei der Anfechtung einer Handlung zugunsten einer nahestehenden Person des Schuldners trägt die Beweislast dafür, dass kein Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vorliegt. Als nahestehende Personen gelten auch Gesellschaften eines Konzerns.

Passivlegitimation 290 SchKG

Absichtsanfechtung (2)

Tatbestandselemente

- Gläubigerschädigung;
- Absicht der Schädigung durch den Schuldner;
- Erkennbarkeit der Schädigung durch den Dritten.

Absichtsanfechtung (4)

Allgemeines zu den Tatbestandselementen: **Schädigungsabsicht des Schuldners**

- Notwendig ist nicht eine Absicht der Schädigung, sondern es genügt auch ein **Eventualvorsatz** im Sinne der Inkaufnahme der Schädigung bzw. im Handlungsentscheid als mögliche Folge einbeziehen, *nicht jedoch Fahrlässigkeit!*
- *Schädigungsabsicht setzt faktisch voraus, dass der Schuldner schwerwiegende finanzielle Probleme hat.*

Absichtsanfechtung (5)

Allgemeines zu den Tatbestandselementen: **Erkennbarkeit der Schädigung durch den Dritten**

- **Bei der Erkennbarkeit durch den Dritten genügt schon die Fahrlässigkeit.**
- Diese ist gegeben, wenn der Dritte **bei Anwendung der üblichen/zumutbaren Sorgfalt** die Schädigungsabsicht erkennen müsste. Bei Vorliegen von Indizien besteht eine **Erkundungspflicht**. Dass der Dritte die Schädigung effektiv erkannt hat, ist nicht notwendig.
- **Die Grundfrage zu diesem Kriterium lautet stets: Hat der Dritte die schwerwiegenden finanziellen Probleme des Schuldners erkannt oder erkennen müssen?**

Zusammenfassung der Bundesgerichtspraxis

Schädigungsabsicht des Schuldners:

- **Schädigungsabsicht wird unterstellt, wenn er sich im Zeitpunkt der Vornahme in einer finanziell prekären Lage (Stichwort: Überlebenskampf) befindet.**
- Die Absicht ist immerhin zu verneinen:
 - *Bei Rückzahlung eines Darlehens, welches gerade zum besonderen Zwecke der Sanierung gewährt worden ist, und bei Finanzierung von Dienstleistungen, welche für eine **Sanierung unerlässlich** sind .*
 - Die Schädigungsabsicht ist auch nicht bei Zahlungen anzunehmen, welche im Rahmen des „**normalen Geschäftsganges**“ erfolgen. Hierunter fällt auch die periodische Entrichtung von Darlehenszinsen ...

Überschuldungsanfechtung (1)

Art. 287 SchKG :

„Die folgenden Rechtshandlungen sind anfechtbar, wenn der Schuldner sie innerhalb des letzten Jahres vor der Pfändung oder Konkurseröffnung vorgenommen hat und im Zeitpunkt der Vornahme bereits überschuldet war:

- 1. Bestellung von Sicherheiten für bereits bestehende Verbindlichkeiten, zu deren Sicherstellung der Schuldner nicht schon früher verpflichtet war;*
- 2. Tilgung einer Geldschuld auf andere Weise als durch Barschaft oder durch anderweitige übliche Zahlungsmittel;*
- 3. Zahlung einer nicht verfallenen Schuld.*

Die Anfechtung ist indessen ausgeschlossen, wenn der Begünstigte beweist, dass er die Überschuldung des Schuldners nicht gekannt hat und auch nicht hätte kennen müssen.“

...

Überschuldungsanfechtung (2)

Nachträgliche Leistung einer Sicherheit

Sicherheitsleistung für Schuld, für welche ursprünglich keine Sicherheit vereinbart wurde. Leistung einer schon früher vereinbarten Sicherheit ist anfechtbar.

Umgehungshandlungen:

- Schuldner bekommt einen (kleineren) Zusatzkredit, wenn sie dafür Sicherheit für den schon früher erhaltenen Gesamtkredit leistet.
- Rückzahlung des ungesicherten Darlehens und Gewährung eines neuen Kredit gegen Sicherheit in gleichem oder größerem Umfang.
- Grundsätzlich nach Art. 287 SchKG nicht anfechtbar ist die Erteilung eines Darlehens gegen Sicherheit.